

Begründung der Initiative

Jahr für Jahr muss die Bevölkerung höhere Prämien bezahlen. Seit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung vor gut 20 Jahren haben sich die Kosten mehr als verdoppelt. Zudem können im Kanton Zürich die Krankenkassenprämien nur teilweise von den Steuern abgezogen werden.

Die SVP will den Mittelstand entlasten. Mit Annahme der Gerechtigkeitsinitiative erhöhen sich die steuerlichen Abzüge für die Krankenkassenprämien pro erwachsener Person um CHF 1000.– und pro Kind um CHF 200.–. So ist die steuerliche Gerechtigkeit wiederhergestellt. Ein weiterer Vorteil der Gerechtigkeitsinitiative: Steigen die Krankenkassenprämien an, so steigt auch der steuerliche Abzug an.

Initiativkomitee

Schmid Stefan, Kantonsrat, 8172 Niederglatt, Sonnenbergstrasse 72 (Vertreter); **Walder Patrick**, Gemeinderat, 8600 Dübendorf, Im Grund 2 (Stellvertreter); **Ferpozzi Jeffrey**, Vorstand JSVP Zürich, 8303 Bassersdorf, Dorfplatz 3; **Fischer Benjamin**, Kantonsrat, 8604 Volketswil, Tödiweg 44; **Heer Alfred**, Nationalrat, 8002 Zürich, General-Wille-Strasse 12; **Leupi Andreas**, Gemeinderat, 8102 Oberengstringen, Glärnischstrasse 18; **Pflugshaupt Elisabeth**, Kantonsrätin, 8614 Bertschikon, Iselacherweg 2; **Sulser Jürg**, Kantonsrat, Industriestrasse 52, 8112 Otelfingen; **Ward-Brändli Nicole**, 8340 Hinwil, Alpenblickstrasse 41

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Komitee « Gerechtigkeitsinitiative »
c/o SVP des Kantons Zürich
Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

**Unterschriftenbogen
ausdrucken, unterschreiben
und per frankiertem Couvert
vollständig zurücksenden**

www.gerechtigkeitsinitiative.ch

Die teilweise oder ganz ausgefüllte
Unterschriftenliste bitte sofort zurücksenden.

Im Amtsblatt veröffentlicht am 23. August 2019. Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

«Gerechtigkeit schaffen – Abzug der KK-Prämien an Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)»

Das Steuergesetz vom 08. Juni 1997 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 31 Abs. 1 lit. g (geändert)

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalen des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von CHF 7200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 3600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um CHF 1500 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um CHF 1500.

§ 48 (3. neu)

- Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.
- Die Finanzdirektion passt die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.
- (neu) Die Finanzdirektion passt den Abzug gemäss § 31 lit. g. auf Beginn jeder Steuerfussperiode an. Massgebend ist dabei die Entwicklung der OKP-Durchschnittsprämie des Vorjahres.

Postleitzahl

Politische Gemeinde

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Name, Vorname (handschriftlich/Blockschrift)	Geburtsjahr	Strasse, Hausnummer (Strasse / Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar (Art. 281, 282 StGB). Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort / Datum **Stempel / Unterschrift** **Registerführer:** **Anzahl**